



e. V.

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bestätigung für das Finanzamt

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sammelbestätigung

gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen oder einer Barquittung

Fixpunkt e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 05.11.2018 des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/653/51214 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) bzw. der Barquittung beim Finanzamt eingereicht werden.

Fixpunkt e. V., Ohlauer Str. 22, 10999 Berlin, bestätigt, dass die Zuwendung/Spende nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff und satzungsgemäß für die Zwecke des Fixpunkt e. V. verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)

Bitte helfen Sie uns, hohe Ausgaben für die Verwaltung der Spende zu vermeiden und ermöglichen Sie uns dadurch, Ihre Spende so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen.